

Präsenzschulkonzept mit Infektionsschutzplan für das Gymnasium Altona anlässlich der Corona-Pandemie

in Anlehnung an den Muster-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg (herausgegeben von der BSB am 21. April 2020 und überarbeitet am 01.08.2020 in Ergänzung des Hygieneplans nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

für den Beginn des Schuljahres 2020/21

herausgegeben von der Schulleitung am 04. August 2020

Überarbeitung 06. September 2020

Hinweise:

Der Text dieses Konzepts basiert auf den o.g. Muster-Hygieneplänen. Wörtliche Übernahmen daraus sind der besseren Lesbarkeit halber nicht hervorgehoben. An einigen Stellen wurde der Muster-Hygieneplan formal, strukturell oder sprachlich angepasst. Für unsere Schule nicht zutreffende Passagen wurden weggelassen. Erläuterungen und Ergänzungen, die unsere Schule betreffen, sind ohne Kennzeichnung eingearbeitet.

Neben dem überarbeiteten Muster-Hygieneplan wurden die am 03.08.2020 von der BSB herausgegebenen Konkretisierungen zu den Einzelthemen sowie der Brief des Senators vom 28.07.2020 eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Bekanntmachung des Infektionsschutzkonzepts	2
2	Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	2
2.1	Übersicht	4
2.2	Im Unterricht	5
2.3	Künste und Sport	5
2.3.1	Musik	5
2.3.2	Theater	5
2.3.3	Sport	5
3	Persönliche Hygiene	6
3.1	Erklärungen	6
3.2	Wichtigste Maßnahmen	6
3.3	Abstands- und Kontaktregeln	7
3.4	Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	7
3.5	Reinigung	8
4	Wegeführung und Räume	8
4.1	Allgemeine Regelungen	8
4.2	Wegeführung	8
4.3	Klassen- bzw. Kursräume, Fachräume	8
4.4	Aufenthaltsräume	9
4.5	Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Teeküche	9
4.6	Flure und Treppenhäuser	9
4.7	Sanitärbereiche	9
5	Pausen	9
5.1	Klassen- und Fachräume	9
5.2	Maskenpflicht	9
5.3	Pausenbereiche und Regenspauzen	10
5.4	Trinkwasserversorgung und Essen	10
6	Personen mit einem höheren Risiko	11
6.1	Maßnahmen für die vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler	11
6.2	Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko	12
7	Konferenzen und Versammlungen	13
8	Besucher	13
9	Krankmeldungen, Verdachtsfälle, Akuter Corona-Fall, Testungen und Meldepflicht	13

1 Vorbemerkung und Bekanntmachung des Infektionsschutzkonzepts

Dieses Konzept enthält die Vorkehrungen, die wir am Gymnasium Altona zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus` getroffen haben. Es enthält verbindliche **Regeln für das persönliche Verhalten** in der Schule und gibt **Informationen zur Organisation der Präsenzbeschulung**.

Das Konzept gilt jeweils bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Die schulinternen organisatorischen Regelungen werden für die folgenden Phasen aktualisiert. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Als Schule sind wir eine Solidargemeinschaft, in der jede*r Einzelne Verantwortung für das Ziel übernimmt, sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen alle gut informiert sein und sich unbedingt an die Hygieneregeln halten. Dieses Konzept wird auf der Homepage veröffentlicht. Die Schulgemeinschaft wird darüber durch die Schulleitung per E-Mail informiert:

- Die Eltern über den Verteiler der Elternvertreter*innen
- Die Schüler*innen über den IServ-Verteiler
- Das gesamte schulische Personal über den internen Verteiler

Weiterhin erhalten alle Schüler*innen in der ersten Stunde des neuen Schuljahrs über die Änderungen zum Schuljahr 2020/21 eine Einweisung durch die Klassenlehrer*innen und Tutor*innen.

2 Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Ab 06. August 2020 nehmen wir einen vollwertigen Schulbetrieb mit Unterricht nach Stundentafel, mit Lern-erfolgskontrollen, Schulabschlüssen, Förderangeboten sowie mit dem Ganzttag auf.

Der Unterricht findet zu den üblichen Zeiten (Unterrichtsbeginn 08:00 Uhr) nach Stundenplan statt.

Grundlage für den Unterricht sind die Bildungspläne, die Stundentafeln sowie unsere schuleigenen Konzepte und Curricula.

An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots zwischen allen Schüler*innen tritt künftig das

Kohorten- bzw. Jahrgangsprinzip:

- Künftig müssen die Schüler*innen im Unterricht und in Ganztagsangeboten den **Mindestabstand innerhalb ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr zwingend einhalten** und lernen deshalb in allen Jahrgangsstufen wieder in den normalen Klassen mit der üblichen Schülerzahl.
- Auch außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen und beim Mittagessen, müssen die Schüler*innen einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- Ergänzend dürfen Schülerinnen und Schüler künftig auch mit Einschränkungen in weiteren, anders zusammengesetzten Lerngruppen lernen, beispielsweise in unterschiedlichen Oberstufenkursen oder in Wahlpflichtkursen der Mittelstufe. Voraussetzung ist, dass in diesen Lerngruppen ausschließlich Schüler*innen desselben Jahrgangs lernen.

Einschränkungen ergeben sich für die Ausgestaltung des Unterrichts in den Schulfächern **Sport, Musik und Theater** (s. Kap. 2.3), z.B. für Chöre, Orchester, AG in verschiedenen Bereichen, die aufgrund der neuen Hygienebestimmungen vorläufig nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sind.

Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, müssen Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen (Kohorten) auch künftig getrennt voneinander lernen und einen **sicheren Abstand von 1,50 Metern gegenüber Schüler*innen einer anderen Jahrgangsstufe einhalten**.

2.1 Übersicht

Jg	Räume	Zugang und Ausgang	Pausenbereich	Saftladen u. Mensa	Sonderregelungen
5	5A H 014	Eingang:	Liszt-Spielplatz hinter der Mensa	09:30-09:45 Zugang über Treppenhaus Nord in den Keller	Jede Klasse (max. zwei zusammen) hat ihre eigene Toilette. Die Toilettenräume und die Klotüren sind beschildert.
	5B H 015	Haupteingang			
	5C H 011	Ausgang:			
	5D H 017	Nebenausgang zur Sporthalle, dann			
	5E H 018	rechts auf Bülowstraße zur Mensa bzw. zum Spielplatz gehen			
6	6A H 010	Von Bleickenallee,	Hauptgebäude Süd- und Westseite (Bleickenallee): Klettergerüste, Tisch, Tischtennisplatten, Hofeinfahrt	09:45-10:00 Zugang über Haupttreppenhaus in den Keller	
	6B H 203	Nebeneingang			
	6C H 118	beim Lehrer*-			
	6D H 119	zimmer, hier auch Ausgang			
7	7A H 212	Von Bülowstraße,	Innenhof: Gummiplatz, Bänke, Schachbrett, Bereich hinter der Sporthalle (Mehrfach-TT-Platte – NICHT die Platten zwischen den Containern)	11:30-11:45 Zugang über Treppenhaus Nord in den Keller	
	7B H 213	Nebeneingang			
	7C H 214	gegenüber			
	7D H 215	Eingang gr. Sporthalle; hier auch			
	7E H 216	Ausgang			
8	8A H 104	Haupteingang ist auch Ausgang	Park: Freifläche	11:45-12:00 Zugang über Haupttreppenhaus in den Keller	Liegt die schriftliche Erlaubnis der Eltern vor, dürfen Schüler*innen der Jahrgänge 8-12 in der Mittagspause nach Hause gehen.
	8B H 107				
	8C H 108				
	8D H 110				
9	9A H 116	Haupteingang ist auch Ausgang	Park: Bereich unter Bäumen zum Hauptgebäude hin	12:00-12:15 Zugang über Treppenhaus Nord in den Keller	
	9B H 115				
	9C H 114				
	9D H 117				
10	10A Co 14	Von Bülowstraße kommend Nebeneingang zum Schulgelände gegenüber Nawigebäude	Klassenräume im Container und Bereich zwischen Container 1 und Sporthalle	12:15-12:30 Zugang über Nebeneingang ggü Eingang gr. Sporthalle	
	10B Co 03				
	10C Co 13				
	10D Co 02				
	10E Co 12				
	10F Co 04				
11 u. 12	Alle Gruppen	Haupteingang/-ausgang	Bleicke H-Gebäude: Parkbereich Süd Regenpausen: UG		

2.2 Im Unterricht

Bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren. Der Bereich um die digitale Präsentationstafel ist zum Schutz der Erwachsenen in der Regel nur den Lehrer*innen vorbehalten.

Nach Möglichkeit sind Fenster und Türen während des Unterrichts geöffnet.

2.3 Künste und Sport

2.3.1 Musik

Abweichend von den allgemeinen Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Für alle weiteren musikpraktischen Arbeiten im Präsenzunterricht einer Klasse bzw. eines Jahrgangs gelten die Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Die jahrgangsübergreifende Ensemblerarbeit wird wieder aufgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten werden.

2.3.2 Theater

Eine große fachliche Herausforderung im Theaterunterricht liegt darin, dass andere Formen der Körperlichkeit gefunden werden müssen, um Körperkontakt **auch zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** zu vermeiden; es werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor - entsprechend den Regeln für den Musikunterricht – bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei der Auswahl bzw. Erarbeitung von Stücken sowie bei der Planung von Aufführungen müssen die veränderten Bedingungen von vorneherein mitgedacht werden.

2.3.3 Sport

Der Sportunterricht soll möglichst im Freien stattfinden.

Im Sportunterricht sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

3 Persönliche Hygiene

3.1 Erklärungen

Das Coronavirus SARS-COVID-19 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

Mit den Schülerinnen und Schülern werden diese Maßnahmen am ersten Präsenztage in der ersten Stunde eingehend besprochen. Wir behalten uns weiterhin vor, Schüler*innen nach Hause zu schicken, wenn sie sich in erkennbarer Absicht gegen die Regeln verhalten.

3.2 Wichtigste Maßnahmen

Für die im Folgenden erklärten Maßnahmen ist jede Einzelperson verantwortlich

AHA-Regeln

Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Atemschutz tragen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Schüler*innen: Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen einhalten, die nicht im eigenen Jahrgang sind. Für den eigenen Jahrgang ist die Abstandsregel aufgehoben, jedoch nicht die folgenden Regeln.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder
 - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.
- In den Klassenräumen und Eingangsbereichen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- Beim Verlassen des Unterrichtsraums gilt Maskenpflicht, **auch auf dem Schulhof sind in den Pausen Masken zu tragen**¹. Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Beim Tragen von MNB ist zu beachten:

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.
- Jede*r Schüler*in ist gehalten, selbst eine Maske mitzubringen. Wenn sie vergessen wurde, so stehen in der Schule Ersatzmasken zur Verfügung.

3.3 Abstands- und Kontaktregeln

Durch die Wegeführung, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausenflächen und durch versetzte Zeiten beim Essen wird sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

3.4 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass

¹

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.
4. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

3.5 Reinigung

Bis auf weiteres wird eine Tagesreinigungskraft wochentags während der Unterrichtszeit eingesetzt. Im Anschluss – zum Teil überschneidend – beginnen die regulären Reinigungskräfte ihren Dienst.

Die Hauptaufgaben der Tageskraft bestehen in der zweiten Sanitärreinigung der Toiletten und der Beseitigung von Verschmutzungen der Präsenzflächen, der Eingangsbereiche oder der Pausenhallen.

Da sich mittlerweile die Erkenntnis wissenschaftlich gefestigt hat, dass eher die Tröpfcheninfektion und die Aerosolübertragung für das Virus von Bedeutung sind und die Schmierinfektionen als eher unwahrscheinlich erscheinen, finden **die üblichen Vorarbeiten (u.a. Stühle hochstellen, Klasse besenrein hinterlassen) durch die Schüler*innen wieder statt.**

Ein gelingendes Reinigungskonzept ist gerade in der Zeit der Corona-Pandemie auch davon abhängig, dass die Schulgemeinschaft von sich aus besonders auf Sauberkeit achtet und insbesondere sorgfältig den Müll entsorgt sowie die Hygieneregeln in den sanitären Anlagen einhält.

4 Wegeführung und Räume

4.1 Allgemeine Regelungen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb zwischen Personen, die nicht im selben Jahrgang sind, ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Ein- und Ausgänge, die Wege im Gebäude und die Schulhofflächen sind aufgeteilt, so dass sich auch im Vollbetrieb möglichst wenige Schüler*innen verschiedener Jahrgänge begegnen (siehe Tabelle 2.1).

4.2 Wegeführung

Die Ein- und Ausgänge zum Schulgelände und zu den Gebäuden sowie in die Unterrichtsräume und zum Saftladen sind in der Tabelle unter 2.1 beschrieben. Die Gruppen betreten nur die Gebäude, in denen sie Unterricht haben; der Zutritt zur Mensa wird dem Tagesplan entsprechend geregelt.

4.3 Klassen- bzw. Kursräume, Fachräume

Wir haben für die Jahrgänge 5, 7, 8, 9 und 10 Jahrgangsflore bzw. -trakte eingerichtet. Die Zugänge sind in der Tabelle (Kap. 2.1) aufgeführt.

Der 6. Jahrgang hat seine Räume auf das Hauptgebäude verteilt. Daher ist dieser Jahrgang der einzige, der den Nebeneingang an der Südseite des Hauptgebäudes von der Bleickenallee aus nutzt.

Die Fachräume werden laut Stundenplan genutzt.

4.4 Aufenthaltsräume

Für die Schüler*innen stehen nur die Klassenräume als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Flure und Treppenhäuser dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.

4.5 Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Teeküche

Da die Abstandsregel im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche weiterhin gilt, kennzeichnet jede*r Lehrer*in einen Tisch im Abstand von 1,5 m mit ihrem/seinem Kürzel (Klebeband liegt vor).

Die Lehrer*innen-Teeküche darf nur einzeln betreten werden. Jede*r stellt das benutzte Geschirr selbst in die Spülmaschine. Seife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel stehen bereit.

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Aus der Physik wurden Plexiglas-Schutzwände zur Verfügung gestellt. Aus Schutzgründen wurde die Krankmelderegelung für Erkrankungen während der Präsenzunterrichtszeit geändert. Sie erfolgt über die unterrichtenden Lehrer*innen (Kap. 9).

Als zusätzliches Lehrer*innenzimmer wird der Ganztagsraum neben dem Saftladen (ehemaliges Sprachlabor) bereitgestellt.

4.6 Flure und Treppenhäuser

Die Flure und Treppenhäuser sind so aufgeteilt, dass sich möglichst wenige Gruppen begegnen. Wo möglich, wurden „Einbahnstraßen“ angelegt.

4.7 Sanitärbereiche

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Die Toilettenräume sind wenigen Lerngruppen zugeordnet. Eine bis max. zwei Lerngruppen benutzen eine Toilette. Sowohl die Räume als auch die Einzeltoiletten sind gekennzeichnet. Die Toilettenräume werden von allen Geschlechtern genutzt. Deshalb sind die Urinale („Pinkelbecken“) gesperrt. Aus jeder Lerngruppe darf nur jeweils eine Person zeitgleich auf Toilette gehen. Hierfür sorgen die Lehrkräfte. Falls der Toilettenraum gerade besetzt ist (beim Betreten fragen), bitte vor der Tür warten.

5 Pausen

5.1 Klassen- und Fachräume

Die Räume werden während der Pausen gelüftet. Verantwortlich hierfür sind die Fachlehrkräfte. Es ist sicherzustellen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind, wenn nach der Pause in dem Raum kein Unterricht stattfindet.

5.2 Maskenpflicht

Es besteht eine Maskenpflicht außerhalb der Unterrichts- und Büroräume.

5.3 Pausenbereiche und Regenspauzen

In den Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nur in Bereiche, in denen sie Mitschüler*innen ihrer Jahrgangsstufe begegnen. Um das sicherzustellen, wurden die Schulhöfe und Außenflächen in getrennte Areale unterteilt und den Jahrgängen zugewiesen. Jeder Jahrgang hat seinen eigenen Bereich (siehe Tabelle 2.1). **Auch hier gilt die Maskenpflicht. Mitgebrachtes Proviant kann bei Einhaltung des Abstands verzehrt werden.**

In Regenspauzen halten sich die Klassen in ihren Klassenräumen auf. Im Hauptgebäude anwesende Oberstufenschüler*innen können sich in Regenspauzen unter Beachtung der Kohortenregel auf den Wandbänken im Saftladengang aufhalten.

5.4. Trinkwasserversorgung und Essen

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Vor Benutzung sollen die Hände gewaschen werden.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Gehen Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause, werden folgende Rahmenbedingungen beachtet:

- Definierte Wegführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen und Ausgaben wird durch Markierungen und Aufsteller aufmerksam gemacht.
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe wird durch mechanische Barrieren geschützt.
- Regelmäßige Lüftung (alle 30 Minuten)

Wiederzulassung von Buffets im schulischen Mittagessen

Durch die zum 01.09.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Buffets künftig auch in schulischen Kantinen wieder zugelassen.

Folgende Hygienemaßnahmen sind neu zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler tragen eine MNB bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.

Die Mensa wird in zwei Bereiche geteilt. Jahrgang 5 und 6 erhalten je einen Bereich, Jahrgang 7 und 8 essen zusammen (im Abstand) in einem Bereich, Jahrgang 9 bis 12 in dem anderen. Durch versetzte Zeiten bleibt das Kohortenprinzip weitgehend erhalten (Regelungen siehe oben). Ein- und Ausgang sind getrennt.

Schüler*innen dürfen auch zum Bistro und im Saftladen nun in allen Pausen erscheinen, müssen aber alle obengenannten Hygieneregeln beachten und dürfen sich nicht hinsetzen.

6 Personen mit einem höheren Risiko

6.1 Maßnahmen für die vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkungen:

- a) *Schülerinnen und Schüler, die kurzfristig erkrankt sind, haben grundsätzlich die vordringliche Aufgabe, wieder gesund zu werden. Sie nehmen nicht am Unterricht teil und werden in der Rekonvaleszenz von ihren Mitschüler*innen („Hausaufgabenpaten“) mit Informationen versorgt. Sie haben auch über IServ Zugriff auf Informationen zu Unterricht und Aufgaben.*
- b) *Dies gilt bisher auch noch für symptomfreie Schüler*innen, die auf ein Corona-Testergebnis warten.*
- c) *Für alle, die längere Zeit stationär behandelt werden und nicht in die Schule gehen können, gelten für die Sicherstellung der Beschulung wie in der Vor-Corona-Zeit individuelle Absprachen unter Maßgabe der behandelnden Ärzte.*
- d) *Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen gelten für diejenigen, die während der Pandemie über längere Zeit aus Infektionsschutzgründen ärztlich attestiert zu Hause bleiben, aber nicht akut erkrankt sind.*

Auch für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird der Unterricht sichergestellt.

Schüler*innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, können auch im Schuljahr 2020/21 zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Corona-Infektion besonders gefährdet wären.

In allen Fällen erfolgen Absprachen durch die Sorgeberechtigten mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und eine kritische Prüfung und Abwägung, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei gefährdeten Angehörigen durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises nachzuweisen.

Der Unterricht wird in individueller Absprache organisiert. *Diese Absprachen werden während eines Gesprächstermins, zu dem die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor/ die Tutorin einlädt, in einem Formblatt („Lernplan“) dokumentiert. Die Fachlehrkräfte nehmen ihre Eintragungen über Themen, Inhalte und Kommunikationswege vor dem Gespräch innerhalb einer Woche nach Attestierung der Abwesenheit vor. Der Lernplan wird allen Beteiligten ausgehändigt und zur Schülerakte genommen.* Die entsprechende Kommunikation über die Arbeitsaufträge findet regelmäßig mehrmals in der Woche über IServ statt. Darüber hinaus kontaktiert die Klassenlehrkraft oder eine andere Lehrkraft zusätzlich zur mehrmals pro Woche erfolgenden schriftlichen Kommunikation die Schülerin bzw. den Schüler mindestens einmal in jeder Woche auch direkt, um in einem persönlichen Gespräch das Lernen, den Lernfortschritt und die allgemeine Lernsituation gemeinsam zu erörtern.

Verfügen Schülerinnen und Schüler nur über eine eingeschränkte technische Ausstattung (keinen Drucker, kein Internet, keinen Laptop oder kein Tablet), bieten wir geeignete Leihgeräte an. *Die allgemeine Abfrage an alle Elternhäuser läuft bis zum 11. September 2020. Sie wird von der AG Digitales Lernen ausgewertet, die auch das Leihsystem umsetzt.*

Von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Sorgeberechtigten kann in diesem Zusammenhang eingefordert werden,

- dass sie zu bestimmten Zeiten sicher erreichbar sind,
- dass sie ggf. Unterrichtsmaterial zu vereinbarten Zeiten in der Schule abholen bzw. bearbeitete Aufgaben in der Schule wieder abgeben,
- dass sie zu Feedbackgesprächen bereit sind und dafür ggf. in die Schule kommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird ein individueller Lernplan (wie oben beschrieben) erarbeitet. Dieser Lernplan beinhaltet zusätzlich Vorschläge, wie die betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin soziale Kontakte zu ihrer Klassengemeinschaft behalten. Der Lernplan wird schriftlich dokumentiert und mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Ferner wird regelmäßig mit den Sorgeberechtigten über die weiteren Perspektiven gesprochen und in den Blick genommen, wann die Schülerin oder der Schüler wieder mit dem Präsenzunterricht beginnen kann.

In dieser Form des Fernunterrichts werden insbesondere Lehrkräfte tätig, die aufgrund eines Attests nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, obliegt jedoch grundsätzlich der Klassenlehrkraft.

6.2 Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein **erhöhtes Risiko** für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht, Aufsichten, Betreuung, Erste Hilfe). Dies gilt gleichermaßen für das pädagogische als auch für das nicht-pädagogische Personal.

Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) auf der Grundlage einer persönlichen Anamnese zu bescheinigen und der Schulleitung im Original (Unterschrift/Datum/Praxisstempel) vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass für die Beschäftigten bzw. den Beschäftigten **im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.

Sie gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Für eine längere Entbindung von der schulischen Tätigkeit im körperlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist nach sechs Wochen eine ärztliche Neubewertung und eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Bei einer **Schwerbehinderung** ohne Risiko-Vorerkrankung ist ein Einsatz mit persönlichem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich möglich.

Schulische Beschäftigte, die aus den vorgenannten Gründen nicht in einer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Bereich in der Schule (z.B. Einzelförderung mit entsprechendem Abstand, konzeptionelle Tätigkeiten, Koordinationsaufgaben etc.) oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause nach.

Sofern ergänzende Schutzmaßnahmen an der eigenen oder einer anderen Schule nicht realisiert werden können, kommt auch eine Übertragung einer anderen Tätigkeit außerhalb der Schule (z.B. Schulverwaltungsdienst, andere Behörde) in Betracht. Hierbei sind die Beschäftigten verpflichtet, im

Rahmen der geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen alle zumutbaren Aufgaben zu übernehmen.

Für **Schwangere** an Schulen mit Tätigkeiten mit einem direkten regelmäßigen, ungeschützten Kontakt zu einer größeren Anzahl von Personen oder mit Kontakt zu ständig wechselnden Personen müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Einordnung zum SARS-CoV-2-Virus wird das hohe Schutzbedürfnis von Schwangeren in besonderem Maße bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle dienstfähigen Personen im Präsenzunterricht eingesetzt. Ausgenommen von der Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen
- Rückkehrer aus Risikogebieten für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik
- Personen in häuslicher Isolation

7 Konferenzen und Versammlungen

Präsenz-Konferenzen werden auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Durchführung in Form der Videokonferenz wird jeweils geprüft.

8 Besucher

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus wird ihr Besuch von der Schule dokumentiert. Dies geschieht durch Anmeldung per Formular vor dem Schulbüro im Hauptgebäude. Das Formular ist auszufüllen und in den bereitgestellten gelben Briefkasten zu stecken.

9 Krankmeldungen, Verdachtsfälle, Akuter Corona-Fall, Testungen und Meldepflicht

Krankmeldungen („Entschuldigungen“) nimmt das Schulbüro nach wie vor telefonisch entgegen. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Anwesenheit in der Schule, verständigt die betreuende Lehrkraft die Eltern direkt telefonisch und informiert danach das Schulbüro. Die Schülerin oder der Schüler wird in der Regel nicht ins Büro geschickt, sondern gemäß der telefonischen Vereinbarung mit den Eltern nach Hause entlassen.

Sollten während des Präsenzunterrichts bei Schüler*innen oder Beschäftigten der Schule einschlägige **Corona-Symptome** auftreten, so sind die Kinder ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum (**Sanitätsraum hinter der Schulküche im Erdgeschoss des Hauptgebäudes**) zu führen. Beschäftigte, die Corona-Symptome aufweisen, werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) durch die Schulleitung zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten. Alle einzuleitenden Schritte liegen der Schulleitung detailliert vor.

Mit dem Beginn des Schuljahres besteht die Möglichkeit, bei bestätigten Infektionen von Schülerinnen und Schülern in allen Schulen auf freiwilliger Basis eine ausführliche Testung der betroffenen Lerngruppen und Schulbeschäftigten durchzuführen. Die Testung erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der Eindämmungsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Verfahren werden grundsätzlich von dem für unsere Schule zuständigen Gesundheitsamt gesteuert.

Sowohl im Verdachtsfall, als auch im bestätigten Corona-Erkrankungsfall entscheidet das Gesundheitsamt über die Maßnahmen.

Die freiwillige Testung für schulisches Personal bei Haus- bzw. HNO-Ärzt*innen kann ab der zweiten Schulwoche bis zu den Herbstferien außerhalb der Dienstzeit kostenlos in Anspruch genommen werden.